



C/2024/1076

5.2.2024

**Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 11. Dezember 2023 (Vorabentscheidungsersuchen
des Sąd Okręgowy w Warszawie — Polen) — Bank Millennium S.A. / ES, AS**

(Rechtssache C-756/22 ⁽¹⁾, Bank Millennium)

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Antwort, die klar aus
der Rechtsprechung abgeleitet werden kann – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen –
Richtlinie 93/13/EWG – Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 – An eine Fremdwährung gekoppelter
Hypothekendarlehensvertrag – Wirkungen der vollständigen Nichtigerklärung dieses Vertrags)*

(C/2024/1076)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Okręgowy w Warszawie

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Bank Millennium S.A.

Beklagte: ES, AS

Tenor

Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen sind dahin auszulegen, dass sie, wenn ein von einem Kreditinstitut mit einem Verbraucher geschlossener Hypothekendarlehensvertrag vollumfänglich für nichtig erklärt wird, weil er missbräuchliche Klauseln enthält, ohne die er nicht weiter bestehen kann, einer gerichtlichen Auslegung mitgliedstaatlichen Rechts entgegenstehen, nach der dieses Kreditinstitut das Recht hat, vom Verbraucher die Erstattung von Beträgen zu verlangen, die über das zur Erfüllung dieses Vertrags gezahlte Kapital und die Verzugszinsen zum gesetzlichen Zinssatz ab dem Zeitpunkt der Zahlungsaufforderung hinausgehen.

⁽¹⁾ Eingangsdatum: 14.12.2022.